

An den
Deutschen Bundestag
– Rechtsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Anhörung am 26. Juni 2013 zu den Entwürfen, Art. 6 GG zu ändern –
Kinderrechte in der Verfassung (BT-Drs. 17/10118, 17/11650, 17/13223)**

I. Das gemeinsame Anliegen: Kindeswohl

Über das gemeinsame Anliegen, das den vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Grundgesetzes zu Grunde liegt, besteht Einigkeit. Das Wohl des Kindes ist in besonderer Weise zu schützen. Staat und Gesellschaft sollen sich stärker als bisher um die Kinder, um ein kinderfreundliches Gemeinwesen bemühen. Dies ist der Auftrag, den Art. 6 GG in allen seinen Absätzen betont. Entscheidend ist, wer das Wohl des Kindes definiert – der Staat generell für alle Kinder oder die Eltern individuell für das ihnen anvertraute Kind. Das Grundgesetz weist dem Staat ein Wächteramt zu, macht ihn nicht zu erstverantwortlichen Eltern. Das Gebot der Stunde ist, in dem so geprägten Dreiecksverhältnis von Eltern, Kind und Staat den Kindeswohlauftrag des Grundgesetzes tatkräftig zu erfüllen – eine Verfassungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

Gleichwohl könnte es den Kindern dienen, wenn dieser anerkannte verfassungsrechtliche Auftrag ausdrücklich betont wird. Wenn vorgeschlagen wird, Art. 6 Abs. 2 GG um eine ausdrückliche Verpflichtung der öffentlichen Hand auf das Kindeswohl zu ergänzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/11650, S. 3), wird die entsprechende verfassungsrechtliche Vorgabe (BVerfGE 121, 69 [92]; 99, 145 [156]; 60, 79 [88]) explizit hervorgehoben. Auch eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die Rechte der Kinder zu schützen und zu fördern, Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zu bewahren (SPD, BT-Drs.

17/13223, S. 2; DIE LINKE, BT-Drs. 17/10118, S. 3), ist nicht grundlegend zu be-
anstanden. Sachgerechter ist aber die vorgeschlagene Verpflichtung auf das Wohl
des Kindes, weil sie allgemeiner ist, den verfassungsrechtlichen Auftrag nicht ver-
engt und somit deutlich mehr Fällen einen rechtlichen Maßstab gibt.

Wenn neue medizinische Erkenntnisse dazu drängen, eine weitere Vorsorgeuntersu-
chung für Kinder einzuführen, legt die allgemeine verfassungsrechtliche Ausrich-
tung auf das Wohl des Kindes dem Gesetzgeber nahe, diese Untersuchung einzufüh-
ren – eine einklagbare Verpflichtung besteht nicht. Die Rechte der Kinder sind nicht
betroffen, ein Fall der Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung liegt auch nicht
vor. Der Schutz vor diesen schweren Beeinträchtigungen des Kindeswohls ist – wie
das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (siehe hierzu SPD, aaO.; DIE LINKE,
aaO.) – dem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich. Eine besondere verfas-
sungsrechtliche Betonung bedarf es nicht. Der verfassungsrechtliche Auftrag ist
nicht das Problem, sondern seine tatsächliche Erfüllung.

Die Kunst der Gesetzgebung ist die sachgerechte Verallgemeinerung. Das Grundge-
setz regelt die Grundordnung des Gemeinwesens. Dieser Auftrag wird in der Regel
durch im Vergleich zum einfachen Gesetz erweiterte Verallgemeinerungen besser
erfüllt – hier durch eine Ausrichtung auf das Kindeswohl.

II. Einwände gegen die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen

1. Keine Parzellierung des Grundrechtsschutzes

Die drei vorgeschlagenen Verfassungsänderungen sind insoweit abzulehnen, als sie
besondere Kindergrundrechte regeln. Einhellig wird erwogen, in Art. 6 GG ein
Recht jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit aufzu-
nehmen (aaO.). Zudem soll eine verfassungsrechtliche Pflicht geregelt werden, die
Meinung (SPD, aaO.) oder den Willen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aaO.) des
Kindes entsprechend seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichti-
gen. Durch diese Verfassungsänderungen würde der geltende umfassende Grund-
rechtsschutz für Kinder gespalten und geschwächt.

Jedes Kind ist grundrechtsberechtigt und wird durch die Grundrechte umfassend
geschützt. Die Grundrechtsberechtigung ist unabhängig vom Lebensalter. Dieser
Befund ist von der Frage zu unterscheiden, ab welchem Alter Kinder Grundrechte
selbst, insbesondere ohne die Hilfe der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter ausü-
ben und vor Gericht durchsetzen können.

Würde Art. 6 Abs. 2 GG – wie vorgeschlagen – ein Persönlichkeitsrecht oder eine
besondere Meinungs- oder Willensfreiheit für Kinder regeln, würde er verfassungs-
rechtlich den Umkehrschluss nahe legen, diese Grundrechte seien bisher nicht ge-
währleistet. Dies ist aber nicht der Fall. Die Verfassungsänderung würde zudem die

Frage veranlassen, ob das Grundgesetz auch die nicht ausdrücklich genannten Grundrechte der Kinder – etwa die Handlungs- oder Religionsfreiheit – schützt. Dieser Einwand könnte für alle weiteren Grundrechte wiederholt werden. Er wäre allenfalls entkräftet, wenn ein neuer Gesamtkatalog der Kindergrundrechte geregelt wäre. Ein solcher Katalog wäre aber nicht hilfreich, weil er den bestehenden Grundrechtsschutz der Kinder vom allgemeinen Grundrechtsschutz sachwidrig abspalten würde. Ohnehin vermag die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit nicht zu überzeugen, weil in jeder Entfaltung der Persönlichkeit eine Entwicklung liegt.

Besondere Kindergrundrechte legen nahe, auch andere Menschen ausdrücklich zu schützen, die aufgrund ihres Alters oder wegen einer Krankheit auf spezielle Hilfe angewiesen sind. Hier wird deutlich, dass Spezialgrundrechte eine elementare Erkenntnis des Grundrechtsschutzes untergraben. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen, unabhängig davon, ob er alt oder jung, krank oder gesund ist. Dieses Schutzkonzept erfasst jeden Menschen, und erwartet, dass die Grundrechte ebenfalls jeden Menschen schützen, dass dieser umfassende Schutz nicht durch spezielle Grundrechte relativiert, nicht parzelliert wird. Kinder sind – mit diesem Befund beginnen alle drei Gesetzesentwürfe (aaO., jeweils S. 1) – umfassend grundrechtsberechtigt. Besondere Kindergrundrechte haben in diesem Schutzkonzept keinen Platz. Der umfassende Grundrechtsschutz jedes Menschen ist Kernanliegen des modernen Verfassungsstaates, das nicht aufgegeben werden darf.

2. Keine Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung

Die erwogenen verfassungsrechtlichen Pflichten, die Meinung oder den Willen der Kinder zu beachten (SPD, aaO.; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aaO.) sowie die Kinder in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen (SPD, aaO.), sind nach dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht auf die öffentliche Hand beschränkt, richten sich – jedenfalls mit einer Gesetzesbegründung (SPD, aaO., S. 4; undeutlich: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aaO., S. 6) – auch an die Eltern. Die Verfassungsnovelle würde so den bestehenden Grundrechtsschutz grundlegend verfälschen.

Grundrechte bewahren die Menschen vor Eingriffen der öffentlichen Hand und verpflichten diese, die Menschen zu schützen. Zwischen Privaten wirken Grundrechte lediglich mittelbar, wenn sie die Auslegung des einfachen Rechts leiten (BVerfGE 7, 198 [205 ff.]). Zwar regelt Art. 6 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht der Eltern, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, also eine Beziehung zwischen Privaten. Dies ist aber eine verfassungsrechtliche Ausnahme, die die Elternverantwortung und die elementare Beziehung der Familie betont, jedoch nicht das Verhältnis zwischen Eltern und Kind auf Ebene der Verfassung verrechtlicht. Das Elternrecht ist – dies betont das Bundesverfassungsgericht – ein dem Kind „dienendes Grundrecht“ (BVerfGE 59, 360 [376 f. m. w. H.]) und dem Kindeswohl in besonderer Weise verpflicht-

tet (BVerfGE 121, 69 [92 ff. m. w. H.]). Der Staat respektiert jede Familie auch in ihren Eigenarten, wahrt freiheitliche Distanz (BVerfGE 99, 216 [232]; 79, 51 [63 f.]; 60, 79 [88]).

Würde ein Beteiligungsrecht oder eine Meinungsfreiheit der Kinder innerhalb der Familie in Art. 6 Abs. 2 GG geregelt, könnte dieses Recht vor den Gerichten, letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht, eingeklagt werden. Dies würde zu weitreichenden praktischen Problemen führen, der besonderen familiären Beziehung nicht gerecht. Der Vorschlag ist letztlich sachwidrig. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, „die Familie als geschlossenen eigenständigen Lebenskreis zu verstehen“, die „Einheit und Selbstverantwortlichkeit der Familie zu respektieren und zu fördern“ (BVerfGE 24, 119 [135]). Die staatliche Gemeinschaft muss sich zurückhalten, diese Zurückhaltung aber entschlossen aufgeben, wenn das durch Art. 6 Abs. 2 GG übertragene Wächteramt, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Mit dem verfassungsrechtlichen Schwert der Justitia ist die Eltern-Kind-Beziehung in Ausnahmefällen – um des Kindeswohls willen – partiell zu ersetzen. Rechte des Kindes wird dieses Verfassungsschwert in der Familie aber nicht sachgerecht durchsetzen, vielmehr die familiäre Beziehung nachhaltig verletzen. Kinderrechte gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang sind nicht in das Grundgesetz aufzunehmen.

3. Die besondere Verantwortung der Eltern

Die erwogenen Verfassungsänderungen, den Willen oder die Meinung der Kinder zu berücksichtigen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aaO.; SPD, aaO.) und Kinder zu beteiligen (SPD, aaO.; zurückhaltender: DIE LINKE, aaO.), drohen – selbst wenn sie sich nur an die öffentliche Hand richten – den Schutz der Kinder zu schwächen. Kinder sind – dies ist eine Selbstverständlichkeit – zu schützen und zu fördern. Das Kindeswohl ist dabei ein Suchbegriff, der für jedes Kind individuell zu konkretisieren ist. Diese Suche ist der erste Auftrag der Eltern, der Familie (BVerfGE 121, 69 [92 ff.]; 79, 51 [63 f.]; 56, 363 [384]). Das Grundgesetz setzt auf die Elternverantwortung, weil „die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden“ (BVerfGE 99, 216 [232]). Die spezifische Integrationskraft jeder Familie ist geschützt (79, 51 [63 f.]; 59, 360 [376]); 56, 363 [384]).

Dieser freiheitliche Schutz der Kinder durch die Eltern sollte nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt und verstärkt werden. Die staatliche Gemeinschaft wahrt freiheitliche Distanz, es sei denn, dass sie zum Wohl des Kindes einschreiten muss. Dieses „differenzierte, wohlaustarierte System der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Dreiecksverhältnis Eltern-Kind-Staat“ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aaO., S. 4) würde beschädigt, wenn der Staat – unabhängig von einem Ausnahmefall, in dem er zum Wohle des Kindes einschreitet – in der Familie über die Meinungsfreiheit der Kinder oder mögliche Beteiligungsrechte wacht. Es ist nicht der Auftrag der öffentlichen Hand, die Eltern-Kind-Beziehung, die familiäre Gemeinschaft, zu prägen.

III. Der Verfassungsauftrag

Die freiheitliche Verfassung vertraut, dass Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, zum Wohle der Kinder wahrnehmen. Wäre dieses Freiheitsvertrauen in die funktionierende Familie nicht gerechtfertigt, gäbe es kaum einen Lebensbereich, der freiheitlich gestaltet werden dürfte. Soll die anerkannte Ausrichtung des Grundgesetzes, des Elternrechts und des staatlichen Wächteramts auf das Kindeswohl in einer Verfassungsänderung betont werden, sollen zudem Kinderrechte Erwähnung finden, ist der Ort hierfür im Dreiecksverhältnis von Eltern, Kind und Staat vorgegeben. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist zum Wohle des Kindes in besonderer Weise geschützt. Das Dreieck ist spitzwinklig, weil Eltern und Kind in einem Näheverhältnis stehen, über das die öffentliche Hand – weiter entfernt – wacht. Das System würde verfälscht, wenn ein rechtwinkliges Dreieck entstünde – Eltern und Kinder würden in eine Distanz gebracht.

Der Auftrag, das Wohl des Kindes zu fördern und der Entfaltung seiner Rechte zu dienen, obliegt zuvörderst den Eltern. Erst in einem zweiten Schritt greift das staatliche Wächteramt. Im unmittelbaren Anschluss an die Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) könnte eine entsprechende explizite Betonung in das Grundgesetz aufgenommen werden. Diese Verfassungsänderung würde die gängige Deutung des Grundgesetzes ausdrücklich bestätigen. Entscheidend sind aber auch dann Maßnahmen, die den verfassungsrechtlichen Auftrag umsetzen und die Kinder tatsächlich erreichen. Eine Grundgesetzänderung würde ihr Ziel verfehlen, wenn sie von diesem Auftrag ablenken würde.

Vaterstetten, 21. Juni 2013



Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.